

# RS OGH 1982/3/30 5Ob669/81, 5Ob649/83, 1Ob547/85, 1Ob671/85, 1Ob505/86, 1Ob508/86, 6Ob590/86, 5Ob574

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.03.1982

## Norm

EheG §83 Abs1

## Rechtssatz

Es widerspräche dem an den sittlichen Grundlagen der Rechtsordnung orientierten Gerechtigkeitsempfinden, dem an der Zerstörung der ehelichen Lebensgemeinschaft schuldlosen Teil eine seinen Vorstellungen und Interessen widersprechende Auseinandersetzungart im Aufteilungsverfahren aufzuzwingen. Wenn nicht andere schwere wiegende Gründe - etwa ein existentielles Bedürfnis des an der Eheauflösung schuldigen Teiles, das sonst nicht befriedigt werden könnte - berücksichtigungswürdiger erscheinen, soll daher der Aufteilungswunsch des an der Auflösung der Ehe schuldlosen Teiles Anerkennung finden. Dies ist besonders bei Gegenständen, die in gleicheiligem Miteigentum beider vormaliger Ehegatten stehen, gerechtfertigt.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 669/81

Entscheidungstext OGH 30.03.1982 5 Ob 669/81

Veröff: SZ 55/45 = EvBI 1982/106 S 355 = JBI 1983,598

- 5 Ob 649/83

Entscheidungstext OGH 18.09.1984 5 Ob 649/83

nur: Wenn nicht andere schwere wiegende Gründe - etwa ein existentielles Bedürfnis des an der Eheauflösung schuldigen Teiles, das sonst nicht befriedigt werden könnte - berücksichtigungswürdiger erscheinen, soll daher der Aufteilungswunsch des an der Auflösung der Ehe schuldlosen Teiles Anerkennung finden. Dies ist besonders bei Gegenständen, die in gleicheiligem Miteigentum beider vormaliger Ehegatten stehen, gerechtfertigt. (T1)

- 1 Ob 547/85

Entscheidungstext OGH 17.04.1985 1 Ob 547/85

- 1 Ob 671/85

Entscheidungstext OGH 11.12.1985 1 Ob 671/85

Auch

- 1 Ob 505/86

Entscheidungstext OGH 28.01.1986 1 Ob 505/86

Zweiter Rechtsgang zu 1 Ob 547/85

- 1 Ob 508/86  
Entscheidungstext OGH 28.01.1986 1 Ob 508/86  
nur T1
- 6 Ob 590/86  
Entscheidungstext OGH 19.06.1986 6 Ob 590/86  
Vgl auch; nur T1; Beisatz: Bei einer Scheidung aus überwiegendem Verschulden eines Teiles spielt das Verschulden keine so entschiedene Rolle, daß es gegenüber den anderen Aufteilungsgrundsätzen - hier vor allem dem Wohl der Kinder und des Enkelkindes - den Vorrang hätte. (T2)
- 5 Ob 574/85  
Entscheidungstext OGH 14.10.1986 5 Ob 574/85  
Vgl auch
- 2 Ob 547/86  
Entscheidungstext OGH 02.12.1986 2 Ob 547/86  
nur: Es widerspräche dem an den sittlichen Grundlagen der Rechtsordnung orientierten Gerechtigkeitsempfinden, dem an der Zerstörung der ehelichen Lebensgemeinschaft schuldlosen Teil eine seinen Vorstellungen und Interessen widersprechende Auseinandersetzungart im Aufteilungsverfahren aufzuzwingen. Wenn nicht andere schwere wiegende Gründe - etwa ein existentielles Bedürfnis des an der Eheauflösung schuldigen Teiles, das sonst nicht befriedigt werden könnte - berücksichtigungswürdiger erscheinen, soll daher der Aufteilungswunsch des an der Auflösung der Ehe schuldlosen Teiles Anerkennung finden. (T3)
- 8 Ob 548/86  
Entscheidungstext OGH 30.03.1987 8 Ob 548/86  
nur T1
- 2 Ob 704/86  
Entscheidungstext OGH 12.05.1987 2 Ob 704/86  
nur T3
- 2 Ob 592/87  
Entscheidungstext OGH 16.06.1987 2 Ob 592/87  
Vgl auch; Beis wie T2
- 1 Ob 510/88  
Entscheidungstext OGH 24.02.1988 1 Ob 510/88  
nur T1
- 1 Ob 672/88  
Entscheidungstext OGH 30.11.1988 1 Ob 672/88  
Auch
- 1 Ob 678/88  
Entscheidungstext OGH 30.11.1988 1 Ob 678/88  
Auch; nur T1
- 6 Ob 563/89  
Entscheidungstext OGH 18.05.1989 6 Ob 563/89  
Vgl auch
- 4 Ob 608/89  
Entscheidungstext OGH 05.12.1989 4 Ob 608/89  
nur T3
- 1 Ob 510/90  
Entscheidungstext OGH 21.02.1990 1 Ob 510/90  
Auch
- 2 Ob 583/89  
Entscheidungstext OGH 28.03.1990 2 Ob 583/89  
Auch
- 6 Ob 603/91

Entscheidungstext OGH 24.10.1991 6 Ob 603/91

nur T1

- 8 Ob 638/90

Entscheidungstext OGH 28.11.1991 8 Ob 638/90

Auch; nur T3

- 8 Ob 611/92

Entscheidungstext OGH 08.10.1992 8 Ob 611/92

Auch; nur: Wenn nicht andere schwere wiegende Gründe - etwa ein existentielles Bedürfnis des an der Eheauflösung schuldigen Teiles, das sonst nicht befriedigt werden könnte - berücksichtigungswürdiger erscheinen, soll daher der Aufteilungswunsch des an der Auflösung der Ehe schuldlosen Teiles Anerkennung finden. (T4)

- 2 Ob 186/08d

Entscheidungstext OGH 27.11.2008 2 Ob 186/08d

Vgl auch

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0057862

#### **Zuletzt aktualisiert am**

16.02.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)